

NATURA 2000

Was das Biotopschutzgesetz auf Kreis- bzw. Landesebene bewirken soll, nämlich die Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen, findet seine Entsprechung im internationalen Maßstab als europäisches Schutzgebietsnetz **Natura 2000**. Der Begriff stammt aus der **FFH-Richtlinie** (Fauna-Flora-Habitat) aus dem Jahr 1992, die den Schutz bestimmter Lebensräume sowie von bestimmten Tier- und Pflanzenarten beinhaltet. Zugleich beinhaltet Natura 2000 auch die Umsetzung der **Vogelschutzrichtlinie** von 1979.



Foto: B. Lorenz

Die Vogelschutzrichtlinie regelt den Schutz, den Handel und die Jagd sowie die Nutzung aller heimischen Vogelarten. Dabei sind sowohl Brut- als auch Zugvogelarten mit einbezogen. Für die in Anhang I der Richtlinie genannten Arten sind darüber hinaus besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind dann Bestandteil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Unter den besonders zu schützenden Vogelarten finden sich z. B. Bewohner von Streuobstwiesen wie Grauspecht und Wendehals, Waldvögel wie Schwarzspecht, Raufußkauz und Auerhuhn, Greifvögel wie Rotmilan und Wanderfalke sowie zahlreiche Watt- und Wasservögel.

Der Grauspecht (*Picus canus*), eine Art für die spezielle Vogelschutzgebiete eingerichtet wurden

Während der Grundsatz für alle wildlebenden Vögel gilt, sollen für bestimmte gefährdete oder besonders schutzwürdige **Vogelarten** weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Wichtigstes Instrument hierfür ist die Ausweisung von Schutzgebieten. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist verpflichtet, für die in Anhang I benannten Vogelarten, die „am besten geeigneten Gebiete“ zu „besonderen Schutzgebieten“ (Special Protected Areas (SPA) = **Vogelschutzgebiete**) zu erklären und zu sichern. Zusätzlich sollen auch Brut-, Mauser- und Überwinterungsplätze von in Anhang I nicht gelisteten, aber regelmäßig auftretenden Zugvogelarten als Vogelschutzgebiete geschützt werden. Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Schutz international bedeutender Feuchtgebiete zu.

Die Sicherung der Vogelschutzgebiete erfolgt in Baden-Württemberg durch die gebiets-spezifische **Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO)** vom 5. Februar 2010. Mit den in der VSG-VO auf die jeweils vorkommenden, europäisch bedeutsamen Arten zugeschnittenen Erhaltungszielen werden die für die heimische Vogelwelt wichtigen Lebensräume dauerhaft bewahrt. Solche besonderen Schutzmaßnahmen sind in Baden-Württemberg für 39 regelmäßig vorkommende Vogelarten des Anhang I der VSG-VO anzuwenden. Zudem

sind für 36 weitere, im Land brütende Zugvogelarten Schutzgebiete ausgewiesen. Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit, für Pläne und Projekte eine ausnahmsweise Zulassung auch dann zu erteilen, wenn sie gegen die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes verstoßen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass kein zumutbarer Alternativstandort vorliegt und zwingende überwiegende Interessen für das Projekt sprechen.

Das vorrangige Ziel der **FFH-Richtlinie** ist es, in Europa „einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“. Lebensräume und Arten, die in ihrem Vorkommen in Europa (potentiell) bedroht, sehr selten oder einzigartig sind, sind nach der FFH-Richtlinie von „gemeinschaftlichem Interesse“. Sie sind in den Anhängen I, II, IV und V aufgelistet.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums oder einer Population ist dann als günstig anzusehen, wenn diese langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen. Außerdem dürfen keine Verschlechterungen bezüglich der qualitativen Ausstattung (beispielsweise in Struktur und Funktion eines Lebensraumtyps) stattfinden.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Richtlinie zwei Strategien vor - den **Gebietsschutz** und den **Artenschutz**. Der Gebietsschutz schreibt dabei nicht nur aktiv Maßnahmen zur Bewahrung, sondern auch zur Wiederherstellung und Verbesserung von Gebieten vor. Das Konzept des Artenschutzes hat dazu ergänzend eher einen vorbeugenden Charakter. In Baden-Württemberg sind nach der FFH-Richtlinie insgesamt 53 Lebensraumtypen sowie 61 Arten Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, geschützt.

Bei den Lebensraumtypen kann **der Landkreis Lörrach zwei für Baden-Württemberg einmalige Gebiete vorweisen**: den Eichener See, einen sogenannten „temporären Karstsee“ und den Buchswald Grenzach mit seinen „Buchsbaumgebüschchen trockenwarmer Standorte“.



Der Eichener See, einzigartig für Baden-Württemberg
Foto: Erich Meyer (www.landschaft.braendlin.de)

Weitere Beispiele für Lebensraumtypen, die im Landkreis Lörrach anzutreffen sind:

- Kalk-Magerrasen (z. B. NSG „Totengrien“, „Galgenloch“)
- Artenreiche Borstgrasrasen (z. B. NSG „Belchen“, „Gletscherkessel Präg“)
- Magere Flachlandmähwiesen (z. B. FFH-Gebiet „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“)
- Bergmähwiesen (z. B. FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“)
- Kalkfelsen mit Pioniervegetation (z. B. NSG „Isteiner Klotz“)
- Buchenwälder in verschiedenen Ausprägungen (z. B. FFH-Gebiet „Dinkelberg“)
- Schlucht- und Hangmischwälder (z. B. NSG „Ruschbachtal“, „Leuengraben“)

Unter den besonders zu schützenden Tier- und Pflanzenarten finden sich so spektakuläre und bekannte Spezies wie Hirschkäfer, Biber und Gelbbauchunke, aber auch unscheinbare Arten, die nur ausgewiesene Spezialisten kennen.

Geschützt sind auch die Quartiere bestimmter Fledermaus-Arten, z. B. des Großen Mausohrs. Einige dieser Arten sind extrem selten: Die Helm-Azurjungfer kommt im Landkreis Lörrach nur noch an 2 kleinen Wassergräben vor. Hier laufen bereits Artenschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Projektpartnern.



Die Hirschkäfer (*Asplenium scolopendrium*) eine Charakterart der Schluchtwälder

Quelle: Broschüre Natura 2000; Drucknummer MLR-mer MLR-9-2000;
Foto: R. Mast 9-2000; Foto: H. Bellmann



Die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Die **FFH-Richtlinie** verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Lebensraumtypen (LRT) und Arten der Anhänge I und II innerhalb der FFH-Gebiete in Qualität und Umfang zu erhalten. Zu den LRT gehören auch die "Mageren Flachland-Mähwiesen" (LRT 6510) und die "Bergmähwiesen" (LRT 6520). Der Schwerpunkt dieser FFH-Mähwiesen-Vorkommen liegt Deutschland- und EU-weit in Baden-Württemberg und Bayern. Das Land hat somit eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Lebensraumtypen. Die Erhaltung der FFH-Mähwiesen setzt eine angepasste, extensive, zugleich aber auch aktive Bewirtschaftung (in der Regel durch Mahd) zum passenden Zeitpunkt voraus.

Es wird vorrangig versucht, die erforderliche Bewirtschaftung mit angemessenem Auf-

wand auf freiwilliger Basis durch vertragliche Vereinbarungen zu erreichen. Um die Umsetzung zu erleichtern, können Landwirte eine Förderung durch das Agrar-Förderprogramm FAKT beantragen. FAKT verpflichtet die Bewirtschafter, die Wiesen-Lebensraumtypen zu erhalten und dient zur Sicherung der FFH-Mähwiesen. Ein dem Gemeinsamen Antrag (GA) beigefügtes Informationsblatt gibt Empfehlungen für eine angepasste Bewirtschaftung. Detaillierte Informationen zur Bewirtschaftung und Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen finden Sie auch in der **aktuellen Veröffentlichung** des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden-Württemberg.



Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“
Foto: N. Reiser

Im Landkreis Lörrach befinden sich größere FFH-Gebiete v.a. im Hochschwarzwald. Es handelt sich dabei teilweise um Naturschutzgebiete wie z. B. die NSG „Nonnenmattweiher“, „Belchen“, „Feldberg“, „Gletscherkessel Präg“ und „Utzenfluh“. Gleichzeitig ist aber auch ein großer Teil der Weidfelder (Allmendweiden) und bewirtschafteten Wiesen als FFH-Lebensraum ausgewiesen. Größere FFH-Waldgebiete liegen z. B. im Bereich des Dinkelbergs oder um Kandern. Der größte Bereich der Vogelschutzgebiete liegt im Hochschwarzwald.

FFH- und Vogelschutzgebiete überlagern sich meist. Ein großer Teil der Flächen ist identisch mit bestehenden oder geplanten Schutzgebieten. Die fachliche Auswahl der Gebiete erfolgte durch Naturschutz-, Forst-, Fischereibehörden sowie durch anerkannte Fachleute unter der Federführung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Ausblick:

Für die NATURA 2000-Gebiete gilt ein generelles Verschlechterungsverbot. Dies bedeutet u. a., dass Planungen und Projekte in einem Natura 2000-Gebiet einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Das Ministerium Ländlicher Raum (MLR) hat zusammen mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) eine Broschüre herausgegeben, in der auf mögliche, unzulässige Beeinträchtigungen für die einzelnen Lebensräume und Arten hingewiesen wird.

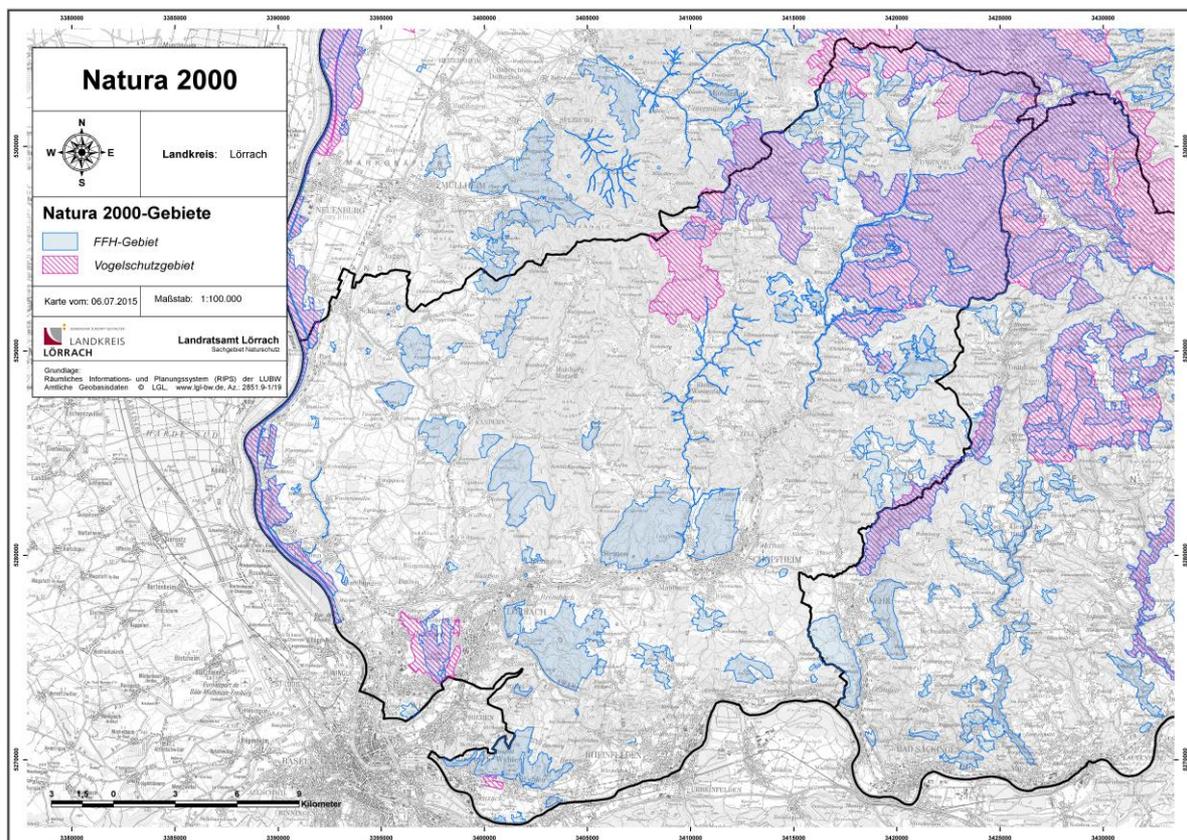
Für sämtliche Natura 2000-Gebiete wurden bzw. werden Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) oder Managementpläne (MaP) erarbeitet. In die Planungsphase werden auch die Landnutzer, also z. B. Forst- und Landwirte, mit einbezogen. Die Umsetzung und Organisation von speziellen Pflegemaßnahmen wird dann auch Aufgabe der Landratsämter sein.

Klicken Sie auf unten stehende Links, um die im Landkreis Lörrach bereits erstellten Managementpläne der folgenden Natura 2000-Gebiete einzusehen:

- **MaP für das FFH-Gebiet "Tüllinger Berg & Tongrube Rümplingen" sowie das Vogelschutzgebiet "Tüllinger Berg & Gleusen"**
- **MaP für das FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen" und das Teilgebiet „Gleusen" des Vogelschutzgebiets „Tüllinger Berg und Gleusen"**
- **MaP für das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental" und das Vogelschutzgebiet "Südschwarzwald" (Teilbearbeitung)**
- **MaP für das FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra" und das Vogelschutzgebiet "Südschwarzwald" (Teilbearbeitung)**
- **MaP für das FFH-Gebiet "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" und das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone"**

Weitere Informationen zu Natura 2000 erhalten Sie auch auf der **Homepage des MLR**.

Für eine detaillierte Übersicht über die genaue Lage von FFH- und Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg kann zudem das runderneuerte **Auskunftssystem „UDO"** (Umwelt-Daten und -Karten Online) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg genutzt werden.



FFH-Gebiete (blau) und Vogelschutzgebiete (lila) im Landkreis Lörrach.